
Gegenvorschlag des Landrates zur Volksinitiative "Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden"

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 54a Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 9 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)²,

beschliesst:

1.

Der Kanton Nidwalden schafft eine gesetzliche Grundlage zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum.

2.

¹Dieser Beschluss tritt mit der Annahme der Stimmberechtigten in Kraft.

²Die ausgearbeitete Vorlage ist gemäss Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung binnen zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses zu verabschieden.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2014,

² NG 132.2